

## **Richtlinien zur Förderung ausländischer Vereine in der Stadt Langen**

### **1**

#### **Allgemeines**

- (1) Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt die Stadt Langen Zuschüsse für die Förderung ausländischer Vereine.
- (2) Die Förderung hat zum Ziel, zur Wahrung der kulturellen und sozialen Identität der in Langen weilenden ausländischen Mitbürger beizutragen und ihre Integration zu unterstützen.

### **2**

#### **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Gefördert werden ausländische Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in Langen haben.
- (2) Darüber hinaus können auch solche Vereine gefördert werden, die zwar ihren Sitz außerhalb Langens haben, deren Aktivitäten sich jedoch zu einem großen Teil auf in Langen wohnende Volksangehörige erstrecken.
- (3) Die zur Förderung anstehenden Vereine haben jeweils für die letzten 12 Monate vor der Zuschussvergabe Aktivitäten nach Ziffer. 2 (4) dieser Richtlinien nachzuweisen.
- (4) Förderungswürdig sind z.B. folgende Aktivitäten: kulturelle Veranstaltungen, Bildungsarbeit, folkloristische Aktivitäten, Veranstaltungen mit Referenten, nationale Veranstaltungen, Filmarbeit, Ausflüge mit Kindern.
- (5) Religiöse und politische Vereinigungen werden nicht gefördert.

### **3**

#### **Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse**

- (1) Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.1984 werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Pauschalzuschuss gewährt und von den förderungswürdigen Vereinen selbst verwaltet.
- (2) Der Verteilerschlüssel orientiert sich an dem prozentualen Anteil der jeweiligen Nationengruppe an der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der durchgeführten Aktivitäten.
- (3) Dem zuständigen Fachamt sind von den Vereinen jährlich Verwendungsnachweise über die Zuschussmittel vorzulegen.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der unter Ziffer 3 (3) aufgeführten Nachweise in zwei Halbjahresraten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschussbeträge besteht nicht.

#### **4 Übergangsregelung**

Vereinen, die bisher noch nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, aber seither schon Zuschüsse durch die Stadt Langen erhielten, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1989 eingeräumt, um eine entsprechende Eintragung in das Vereinsregister vornehmen zu lassen.

#### **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.03.1989 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling  
Bürgermeister